

## **Einigung über eine neue EU-Kosmetik-Verordnung**

Nach zweijähriger Beratungszeit haben sich das Europäische Parlament, die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten in erster Lesung auf einen neuen Text der Kosmetikverordnung geeinigt. Durch diese Neufassung soll auch in Zukunft ein hohes Maß an Sicherheit von kosmetischen Mitteln durch Stärkung der Verantwortung der Hersteller und der Marktüberwachung gewährleistet werden.

Durch diese Aktualisierung wird das Kosmetikrecht der EU neu geordnet und den neuen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst.

### **Die wesentlichen Neuerungen sind:**

#### **EU-Verordnung**

Aus der derzeit noch gültigen Richtlinie wird eine EU-Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Unterschiedliche nationale Umsetzungen sollen hiermit künftig vermieden werden.

#### **Produktnotifizierung**

Vor dem Inverkehrbringen muss die sog. „verantwortliche Person“ für jedes Produkt Produktdaten an die europäische Kommission übermitteln.

#### **Bekanntgabe der Rahmenrezeptur**

Im Zuge der Produktnotifizierung übermittelt die „verantwortliche Person“ die Rahmenrezeptur an die europäische Kommission. Die Vergiftungszentralen erhalten Zugang zu diesen Daten.

#### **Nanomaterialien – Sicherheitsbewertung und Kennzeichnung**

Kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, sind an die europäische Kommission zu melden, wobei zu den Nanomaterialien Spezifikationen und Sicherheitsdaten bereitzustellen sind. Bei Zweifeln an der Sicherheit eines Produktes kann die EU-Kommission den wissenschaftlichen Ausschuss (SCCS) um Stellungnahme ersuchen. Weiters müssen alle Inhaltsstoffe, die in Nano-Form vorliegen, in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt werden. Hierbei soll das Wort „Nano-“, dem Namen des Inhaltsstoffes vorangestellt werden. Die Kommission wird jährlich einen Bericht über den Einsatz von Nanomaterialien veröffentlichen.

#### **Verschärfung der Anforderungen an die Produktsicherheit**

Es werden klare, verbindliche Mindeststandards für die Inhalte der Sicherheitsbewertung (Bestandteil des sog. Produktdossiers) kosmetischer Mittel eingeführt, mit der künftig die Sicherheit eines in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittels zu belegen ist.

#### **CMR-Stoffe**

Generell wird an dem Verwendungsverbot für Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutschädigend und fortpflanzungsgefährdend eingestuft wurden, festgehalten. Nur in

Ausnahmefällen und unter Einhaltung strenger Auflagen dürfen einzelne dieser Stoffe verwendet werden.

### **Harmonisierte Standards**

Durch die Aufnahme internationaler ISO-Normen sollen einheitliche Anforderungen in Bezug auf technische Details bei Analysenmethoden und der guten Herstellungspraxis geschaffen werden.

### **Werbeaussagen – Kriterienkatalog**

Das Produkt muss halten, was es verspricht. Es sollen nur jene Merkmale, die das Produkt tatsächlich aufweist, für Werbeaussagen und Etikettierung verwendet werden dürfen. Hierzu wird die Kommission eine Leitlinie erstellen, die Kriterien festlegt, welche Behauptungen oder Angaben für kosmetische Mittel herangezogen werden dürfen.

### **Tierversuche**

An den jetzt bereits bestehenden restriktiven Regelungen zu Tierversuchen hat sich auch in der neuen Verordnung nichts geändert.

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt 42 Monate, dann muss sie angewendet werden (einige Bestimmungen sind ausgenommen, die gelten schon früher z.B. Nanomaterialien).